

Musterstellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Untersuchungshaft der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland zu Entwürfen der Untersuchungshaftgesetze der Bundesländer

A. Vorbemerkung

Bereits zu den Entwürfen für ein bundesweites Untersuchungshaftvollzugsgesetz haben die evangelische und katholische Kirche sowie gemeinsam ihre Fachverbände in den Jahren 1996/1997, 1999 und 2004 Stellung genommen. Die grundsätzlichen Erwägungen wie auch die konkret benannten Kritikpunkte der damaligen Äußerungen haben im Wesentlichen ihre Gültigkeit behalten und werden im folgenden präzisiert.

Sie sind einstimmig angenommen worden auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft U-Haft der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland am 6. und 7.11.2007, sowie am 25./26. November 2008 in Hannover.

B. Einleitung

Ausdrücklich begrüßen wir die Absicht, den Vollzug der Untersuchungshaft im Rahmen eines speziellen Gesetzes zu regeln. Allerdings sehen wir die bei der Ausgestaltung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zu berücksichtigenden Grundsätze zur Untersuchungshaft wie insbesondere die

Unschuldsvermutung in den Einzelbestimmungen des Entwurfs nicht in ausreichendem Maß verwirklicht. In diesem Zusammenhang wenden wir uns auch **gegen die vorgeschlagene Übernahme der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zur Religionsausübung für die Untersuchungshaft. Dies hat gegenüber der geltenden Rechtslage (Untersuchungshaftvollzugsordnung) eine Einschränkung der Religionsfreiheit und der Tätigkeit der Anstaltsseelsorger zur Folge sowie eine nicht gebotene Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen.**

Untersuchungshaft ist ein Gradmesser für die Rechtsstaatlichkeit eines Gemeinwesens. Da sie das einschneidendste strafprozessuale Zwangsmittel darstellt, ist die Gestaltung ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen in besonderer Weise an den Grundrechten der Betroffenen und am Grundsatz des fairen Strafverfahrens zu messen. Das Prinzip der Unschuldsvermutung, nach dem jeder Bürger/jede Bürgerin bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, erfordert, dass bereits bei der Verhängung der Untersuchungshaft strengste rechtsstaatliche Maßstäbe angelegt werden und bei ihrem Vollzug jeder Anschein von Strafe vermieden wird.

C. Stellungnahme im Einzelnen

Stellung der Gefangenen

Wichtig sind die ausdrückliche Betonung der Unschuldsvermutung und die Aufnahme der sogenannten Bequemlichkeitsgarantie. Der Grundsatz der Einzelunterbringung darf nicht aufgegeben werden.

Die Besonderheit der Untersuchungshaft und des damit verbundenen Status des Untersuchungsgefangenen bedarf auch sprachlich einer klaren Trennung vom übrigen Vollzug. Der **durchgehende** Gebrauch des Begriffes „Untersuchungsgefangene(r)“ trägt dem Rechnung.

Gestaltung des Vollzugs

Zu beachten ist, ob die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (Toiletten, Raumgröße, Essen...) erfolgt. Aufnahme sollte auch der Genderaspekt finden: Bei der Gestaltung des Voll-

zuges und bei allen Einzelmaßnahmen sollten die jeweils unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen berücksichtigt werden.

Zuständigkeiten

Es ist darauf zu achten, dass die Kompetenzaufteilung zwischen Gericht und Anstalt transparent ist und in der Vollzugspraxis nicht zum Nachteil des Untersuchungsgefangenen verläuft, z.B. Dauer der Postzustellung, Dauer der Genehmigung von Besuchen und Sonderbesuchen.

Aufnahme in die Anstalt

Es ist unerlässlich, die Regelung der Nr. 16 Absatz 4 UVollzO aufzunehmen, nach der der Untersuchungsgefangene unabhängig von der Benachrichtigung von Amts wegen nach § 114 b Absatz 1 StPO darauf hinzuweisen ist und dass er Gelegenheit bekommt, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung oder Verlegung in eine andere Anstalt zu benachrichtigen.“ Dies gilt im Hinblick auf § 114 b Absatz 2 StPO nur dann nicht, „wenn der Richter den Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung für gefährdet hält“. Außerdem ist von Bedeutung, dass die neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache unterrichtet werden.

Unterbringung

Die vorfindbare Praxis, Untersuchungsgefangene bis zu 23 Stunden im Einzelhafttraum einzuschließen unter Hinweis auf bauliche Gegebenheiten beziehungsweise knappen Personalbestand ist untragbar. Es ist im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und den Angleichungsgrundsatz sowie zur Vermeidung sozialschädlicher Folgen des Freiheitsentzuges unbedingt darauf zu achten, dass die Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden täglich in Gemeinschaft verbringen können.

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

Aufgrund des Angleichungsgrundsatzes sollte allen Untersuchungsgefangenen unabhängig von der Verfahrensdauer die Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden. Das Erlernen und die Vertiefung deutscher Sprachkenntnisse sind dabei von besonderer Wichtigkeit.

Persönlicher Bereich

Die Möglichkeit, eigene Kleidung zu tragen und eigene Bettwäsche zu benutzen, darf nicht an der Unmöglichkeit der Reinigung, die der Untersuchungsgefangene nicht zu vertreten hat, scheitern.

Recht auf Besuch

Wir machen geltend, eine Gesamtdauer zwei Stunden pro Woche für die Besuche festzulegen.

Eine Begrenzung der Besuchszeit ist im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt und für die Aufrechterhaltung der familiären Kontakte und zur Begrenzung des Maßes an Entfremdung zwischen Familienangehörigen auch keineswegs ausreichend. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die jungen Untersuchungsgefangenen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Anstalten bei der Festsetzung der Sprechzeiten zu prüfen und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (Gefahr der Entfremdung zwischen den Gefangenen und ihren in Freiheit lebenden Angehörigen) darauf zu achten, für Besuche von

Familienangehörigen Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zu schaffen. Die Anstalten müssen sich daher beispielsweise darauf einrichten, Besuche von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegebenenfalls auch außerhalb der allgemeinen Sprechtage und -zeiten durchführen zu können. Wir plädieren dafür, dies in den Gesetzestext aufzunehmen und in dem Sinne zu ergänzen, dass die Festsetzung allgemeiner Besuchszeiten auch Besuche am Abend und am Wochenende umfasst.

Überwachung des Schriftwechsels, Telefongespräche

Die Konkretisierung der Unschuldsvermutung sowie des Angleichungs- und Gegensteuerungsprinzips zeigt sich insbesondere im Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt. Insofern dürfen die Kontakte der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt auch nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies im Hinblick auf den konkreten Haftgrund für die Verfahrens- und Vollstreckungssicherung erforderlich ist. Die Überwachung des Schriftwechsels und von Telefongesprächen sollte daher im Grundsatz nur bei Vorliegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr vorgesehen werden und im übrigen im Einzelfall durch den Richter anzuordnen sein.

Soziale Hilfe

Die Untersuchungsgefangenen sind in einer ihnen verständlichen Sprache über die Hilfeangebote zu informieren, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Dolmetschern.

Fehlende Regelung zum Taschengeld in der Untersuchungshaft

Bei einer extrem hohen Arbeitslosigkeit in den Untersuchungshaftanstalten ist eine große Anzahl von Gefangenen auf ein Taschengeld zur Befriedigung geringer Konsumbedürfnisse angewiesen. Nicht zuletzt trägt die Zahlung eines Taschengeldes auch zur Beruhigung der sozialen Beziehungen in den Haftanstalten und zur Vermeidung subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse bei. Angesichts der von den sozialen Diensten, der Seelsorge und der freien Straffälligenhilfe übereinstimmend als extrem

schwierig bezeichneten Probleme, bei den Trägern der Sozialhilfe Ansprüche auf Taschengeld durchzusetzen, muss dem Versuch, die Verantwortung für die Beantragung und Durchsetzung dieser Ansprüche allein den Untersuchungsgefangenen selbst zu übertragen und die Anstalten hier vollständig zu entlasten entgegengetreten werden. Vorstellbar ist aus unserer Sicht, dass die Haftanstalten in Vorleistung treten und die gezahlten Taschengelder

selbst bei den zuständigen Kostenträgern wieder einholen. Durch eine entsprechende Regelung bliebe die grundsätzliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger gewahrt, aber die betroffenen Untersuchungsgefangenen müssten nicht bis zu einem halben Jahr auf die Gewährung der Hilfe warten.

Religionsausübung in der Untersuchungshaft

Anders als die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes enthält die noch geltende Untersuchungshaftvollzugsordnung unter Nr. 48 Absatz 2 eine Regelung, die der besonderen Situation Untersuchungsgefangener Rechnung trägt und sich in der Praxis bewährt hat.

Danach dürfen die hauptamtlich oder vertraglich angestellten Anstaltsseelsorger die Gefangenen ohne Erlaubnis aufsuchen. Die pauschale Verweisung auf das Strafvollzugsgesetz würde zu einer Verschärfung der derzeit geltenden Rechtslage und im Bereich der Religionsausübung zu einer Gleichbehandlung mit Strafgefangenen führen.

Zudem sollten Regelungen zur Sicherung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung in einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz eigenständig geregelt werden.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, von einem pauschalen Verweis auf die Vorschriften zur Religionsausübung des Strafvollzugsgesetzes abzusehen und

- **den Wortlaut der geltenden Regelung der Nr. 48 Absatz 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung, die ausdrücklich das Aufsuchen von Untersuchungsgefangenen ohne Erlaubnis durch hauptamtliche oder vertraglich angestellte Anstaltsseelsorger (auch ohne Bindung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft) zulässt, in den Gesetzesentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft aufzunehmen.**

Der Unschuldsvermutung ist ferner auch dadurch Rechnung zu tragen, dass

- **den Untersuchungsgefangenen das Recht auf Zuspruch einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers auch einer anderen Religionsgemeinschaft zugestanden wird**
- **der Ausschluss eines Untersuchungsgefangenen vom Gottesdienst oder anderen**

religiösen Veranstaltungen nicht allein durch die Vollzugsbehörde erfolgen kann, sondern wie nach der geltenden Rechtslage § 119

Absatz 6 stopp und Nr. 47 Absatz 3 UVollzG der richterlichen Genehmigung bedarf.

Der geplante bloße Rückgriff auf die Regelungen des StVollzG würde dem erklärten Anliegen des Entwurfs, zur Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen beizutragen, zuwiderlaufen und stattdessen die Stellung der Untersuchungsgefangenen und die der Seelsorge beschränken.